

Niederhuber & Partner | A-1010 **Wien**, Wollzeile 24 | T +43 1 513 21 24-0 | F +43 1 513 21 24-30 | office@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu
Rechtsanwälte GmbH | A-5020 **Salzburg**, Wilhelm-Spazier-Straße 2a | T +43 662 90 92 33-0 | F +43 662 90 92 33-30 | salzburg@nhp.eu

Keine Freileitungen mehr?

Berücksichtigung von bestehenden Strukturen und Leitungsverläufen bei der Planung von Stromleitungen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat jüngst mit einer Entscheidung aufgehoben lassen, die auf den ersten Blick so aussieht, als dürfte man in Österreich keine Stromfreileitungen mehr errichten, da dies nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen würde. Unter Berufung auf ein Verfahren vor dem Schweizer Bundesgericht heißt es, die dortige Anordnung der Teilverkabelung eines knapp 1 km langen Teilstücks einer Hochspannungsleitung im Übertragungsnetz aus Gründen des Landschaftsschutzes würde zeigen, dass der Stand der Technik zumindest für kurze Verkabelungsteilstücke in topografisch einfachen Gebieten in dauernder Entwicklung begriffen ist. Im konkreten in Italien und Kärnten spielenden Fall war aber das öffentliche Interesse ausschlaggebend: Unter Heranziehung der in der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Alpenkonvention hielt das Gericht fest, dass bei Bauten von Stromleitungen soweit wie möglich bestehende Strukturen und Leitungsverläufe zu benutzen sind, wobei der Bedeutung der unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften sowie der Vogelwelt Rechnung zu tragen ist. Dies wurde bei der Alternativenprüfung schlicht nicht richtig erkannt, womit die Genehmigung versagt wurde. Die Entscheidung unterstreicht damit die Bedeutung einer gründlichen Alternativenprüfung (BVwG 28.8.2014, W104 2000178-1/63E).

Peter Sander, Wien

Vergrößerung der Wiener Kanzlei abgeschlossen

Neue Räumlichkeiten am Standort in der Wollzeile wurden eingeweiht.

Nach einem Sommer, der von einer „lauschigen“ Presslufthammer-Geräuschkulisse geprägt war, stehen in unserer Kanzlei am Standort Wien nun zusätzliche Besprechungsräume für unsere Mandanten, modernere Arbeitsplätze und der eine oder andere Raum zur Entspannung für unser Team zur Verfügung. All dies haben ca. 50 NHP-Mitarbeiter samt PartnerInnen kürzlich im Rahmen einer House-Warming Party begossen.

Martin Niederhuber betonte in seiner Festrede das besondere Engagement unserer Büroleiterin Dijana Dukic bei der Koordinierung der Umbauarbeiten und dankte allen für ihre Geduld während der sommerlichen Improvisationszeit.

Andreas Burkhart / Paul Reichel, Salzburg



Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Unser Team unterstützt Sie mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht. www.nhp.eu

NHP
Niederhuber & Partner

BMLFUW veröffentlicht Leitfaden zum Bericht über den Ausgangszustand

Pflichtlektüre für Betreiber von IPPC-Anlagen.

Wie bekannt enthält die Industrieemissionsrichtlinie eine wesentliche Neuerung, wonach IPPC-Anlagenbetreiber (die relevante gefährliche Stoffe verwenden, erzeugen oder freisetzen) einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) zu erstellen haben.

Aufgrund der Tragweite dieses Themas wird die Erstellung des AZB in der Fachwelt umfassend diskutiert; nun ist die in Form eines Leitfadens gegossene Meinung des BMLFUW erschienen. Der etwa 80 Seiten starke und auf der Homepage des BMLFUW abrufbare Leitfaden enthält zahlreiche Hilfestellungen zur Erstellung eines AZB sowie zur Auslegung von Schlüsselbegriffen der Industrieemissionsrichtlinie („relevanter gefährlicher Stoff“) einschließlich eines Kapitels mit FAQs. Auffallend ist, dass der Leitfaden im Vergleich zur deutschen und europäischen Auslegungshilfe keine „Null-Variante“ vorsieht; das heißt, dass zumindest nach Ansicht des BMLFUW jeder IPPC-Anlagenbetreiber, der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freisetzt, unabhängig von der konkreten Situation vor Ort einen AZB erstellen muss.

In der Zusammenschau mit der Richtlinie kann dies unserer Einschätzung nach aber nur bei Anlagenneugenehmigungen, wesentlichen Änderungen und bei Anpassungen an BVT-Schlussfolgerungen geboten sein. Kritisch zu bewerten ist weiters der Ansatz des Leitfadens, den räumlichen Bezugsbereich des AZB auch auf Anlagenteile auszudehnen, bei denen es sich um keine IPPC-Anlagenteile handelt.

David Suchanek, Wien

Murkraftwerk Graz bewilligt

VwGH bestätigt Rechtskonformität der UVP-Genehmigung für Wasserkraftwerk.

In seiner Entscheidung trifft der Gerichtshof mehrere Klarstellungen zu Alternativenprüfung, forstlicher Interessenabwägung und Artenschutz (VwGH 24.7.2014, 2013/07/0215 u.a.):

- Unter dem Aspekt der Energieeffizienz vorteilhaftere Alternativen sind weder im Rahmen der Alternativenprüfung noch bei Bewertung des öffentlichen Interesses zu berücksichtigen.
- Im Rahmen der Gewichtung forstlicher Interessen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG wurden im Verwaltungsverfahren auch projektimmanente Aufforstungsmaßnahmen berücksichtigt. Der Gerichtshof hat dies nicht verworfen.
- Die Beurteilung einer möglichen Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände soll unter Berücksichtigung etwaiger in die Bewilligung mitaufzunehmender Auflagen erfolgen.
- Als Referenzzustand zur Ermittlung des Erhaltungszustandes einer Population ist der Ist-Zustand im Zeitpunkt der Einreichung des Projekts heranzuziehen.
- Ob der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des „Fangens“ auch durch die Vorname von Absiedlungsmaßnahmen verwirklicht werden kann, wird vom VwGH (im Gegensatz zum Umweltsenat) allerdings offen gelassen.

Barbara Pendl, Salzburg

Keine Umweltverträglichkeitsprüfung für Wasserkraftwerk Stegenwald

VwGH verneint räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden Salzach-Kraftwerken.

Der Gerichtshof kommt in seiner Entscheidung zum Ergebnis, dass das geplante Kraftwerk Stegenwald mit bereits bestehenden Wasserkraftanlagen nicht derart in einem räumlichen Zusammenhang steht, dass es zu einer Überlagerung von negativen Umweltauswirkungen kommen kann. Da zudem weder die Einbindung des Kraftwerks in die Betriebsvorschriften oder Wehrbetriebsordnungen oberliegender Kraftwerke noch die bloße Weitergabe eines Schwall durch die bestehenden Wasserkraftwerke für sich alleine einen räumlichen Zusammenhang zu begründen vermögen, ist für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Überdies ist die Erreichung von wasserrechtlich gebotenen Umweltzielen im betreffenden Detailwasserkörper kein Argument für das Bestehen eines räumlichen Zusammenhangs zwischen zwei Kraftwerken. Auf das vom Umweltsenat noch angezogene Argument, wegen des neu errichteten Kraftwerks bestünde die Gefahr, dass zusätzlich zu jenem Gewässerabschnitt, in welchem sich die Oberliegerkraftwerke befinden und welcher bereits als erheblich veränderter Wasserkörper ausgewiesen ist, nun ein zusätzlicher Detailwasserkörper als „erheblich verändert“ auszuweisen sein könnte, ging der VwGH gar nicht mehr ein (VwGH 24.7.2014, 2011/07/0214).

Barbara Pendl, Salzburg

Sport

Der österreichische Gesetzgeber sitzt noch auf der Reservebank (Teil II)

Arbeitszeitrechtliche Problematiken im Berufssportrecht.

Auf Berufssportler sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Das bedeutet u.a. eine 40-Stunden-Woche sowie eine Wochenend- bzw. Wochenruhe im Ausmaß von 36 Stunden. Kollektivvertraglich können nach dem Arbeitsruhegesetz weitere Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe vorgesehen werden. Dies wird dann relevant, wenn Reisezeiten, Trainingseinheiten und Wettkämpfe geballt zusammentreffen. Die Fußball-Bundesliga hat von ihrer Kollektivvertragsfähigkeit Gebrauch gemacht und die starren arbeitszeitrechtlichen Regelungen anders verteilt, indem sie die Arbeitswoche von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr festgelegt hat. Dieser Kollektivvertrag findet aber nur auf die Fußballspieler der ÖFB Anwendung und liefert hinsichtlich anderer Berufssportler keine Antwort.

Anna Stelzer, Wien

Splitter

Beste verfügbare Techniken für die Zellstoff- und Papierindustrie

Die Kommission hat die BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton angenommen (Durchführungsbeschluss 2014/687/EU vom 26.9.2014) (LR).

Neue Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV)

Neue Lärmimmissionsschutzvorschrift regelt seit 3.9.2014 Schallimmissionen von Bundesstraßenvorhaben.

Für die bei Bundesstraßenvorhaben in der Bau- und Betriebsphase auftretenden Lärmimmissionen gab es bislang keine besondere Immissionsschutzvorschrift. Dies führte dazu, dass in den Genehmigungsverfahren oft unterschiedliche Lärmschutzstandards gefordert wurden.

Damit diese Rechtsunsicherheit beseitigt wird, wurde nun die neue BStLärmIV erlassen. Diese Verordnung gilt für betriebs- und baubedingte Schallimmissionen von Bundesstraßenvorhaben. Diesbezüglich wurden diverse Lärmindizes und Grenzwerte normiert und insbesondere auch detaillierte Regelungen zu straßen- bzw. objektseitigen Maßnahmen (Einbau von Schallschutzfenstern und -türen, Schalldämmlüftern, etc.) getroffen. Der maßgebende Immissionsort liegt bei betroffenen Nachbarn auf der Fassade in der Höhe der jeweiligen Geschosse des Objektes.

Bei Bundesstraßenvorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Genehmigung eingereicht wurden, sind auch andere dem Stand der Technik entsprechende Anpassungswerte zulässig.

Monika Romaniewicz, Wien



UVP-Genehmigungsfiktion für bestimmte „Altanlagen“

Genehmigungsfiktion des § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 unionsrechtskonform.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in einer jüngst ergangenen Entscheidung zu beurteilen, unter welchen Voraussetzungen bestimmte „Altanlagen“ ohne UVP-Genehmigung gemäß der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 doch als UVP-rechtlich genehmigte Anlagen gelten. Konkret handelt es sich dabei um all jene „Altanlagen“, deren gesamte Genehmigung am 19.8.2009 (Tag des Inkrafttretens des § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000) bereits seit mehr als drei Jahren rechtskräftig war. Etwaige Zweifel an der Unionsrechtskonformität des § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 zerstreut das BVwG überzeugend dahingehend, dass ja nur ein abgegrenzter Kreis von „Altanlagen“ von dieser Genehmigungsfiktion umfasst ist und betroffene Anrainer während eines Zeitraums von drei Jahren ohnehin eine fehlende UVP-Pflicht im Rechtsweg durchsetzen konnten. Die Rechtssicherheit gehört überdies zu den im Unionsrecht anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen (BVwG 12.9.2014, W1042010407-1/2E).

Markus Gilhofer, Wien

Publikationen

Lukits; Entwicklungen im Europäischen Beihilfenrecht, in Herzog (Hrsg), Jahrbuch Europarecht 2014, 171-184

Dieser Beitrag befasst sich mit neueren Entscheidungen und neuen bzw. geplanten Rechtsvorschriften des europäischen Beihilfenrechts.

Lukits; Der Einfluss des Unionsrechts auf das Staatsbürgerschaftsrecht der Mitgliedstaaten, *migralex* 1/2014, 14-21

In diesem Beitrag wird das Verhältnis des Unionsrechts zum mitgliedstaatlichen und insbesondere österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht untersucht.

Reichel/Sander; Rechtsprechung zum Naturschutzrecht 2011 bis 2013, RdU, 2014, 193-199

Dieser Beitrag enthält eine Übersicht über die aktuelle Rechtsprechung des VwGH und des Umweltsenats zu naturschutzrechtlichen Fragen. Damit verbunden werden Anmerkungen zu den jeweils zugrunde liegenden Gesetzesstellen vorgenommen.

Splitter

CZ: Neuer Mindestlohn ca. € 335/Monat

Ab dem 1.1.2015 beträgt der gesetzliche Mindestlohn CZK 9.200 (ca. € 335) pro Monat bzw. CZK 55 (ca. € 2) pro Stunde. Bei Nichteinhaltung drohen Verwaltungsstrafen und Schadenersatzansprüche des betroffenen Arbeitnehmers (HB).

SK: Neues Abfallgesetz: EU-Kommission am Zug

Der Entwurf des neuen Abfallgesetzes wurde der EU-Kommission als technische Norm notifiziert. Interessierte haben die Möglichkeit zur Stellungnahme. Mit dem Gesetz droht im Bereich der Rücknahmesysteme für Verpackungen, Elektroaltgeräte, Leuchtmittel etc. eine Monopolisierung. Auch bei der alle Importeure und Erzeuger von Waren betreffenden „erweiterten Herstellerverantwortung“ sind noch viele Fragen ungeklärt (HB).

Seminare

ÖWAV Kurs „Das ABC des Wasserrechts“

Reichel: Wasserrecht in 90 Minuten – Überblick über die Systematik des WRG sowie rechtliche Grundlagen zum WRG-Projekt in der Praxis

5.11.2014, 8:30 bis 17:00 Uhr, MID Town Meeting & BusinessCenter GmbH, Ungargasse 64-66, 1030 Wien

IIR Seminar „Wege- und Leitungsrecht“

Sander: Rechtliche Rahmenbedingungen beim Leitungsbau

12.11.2014 und 13.11.2014, 9:15 bis 17:00 Uhr, Twin Conference Center im Twin Tower, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien

8. ÖWAV-Jour fixe „Umweltrecht“ – Boden- und Grundwasserzustandsbericht

Niederhuber: Erste Praxiserfahrungen

18.11.2014, 14:00 bis 16:00 Uhr, Kommunalkredit AG, Veranstaltungssaal, Türkenstraße 9, 1092 Wien

ÖWAV Seminar „Abfallrecht für die Praxis“

Niederhuber: Industrieemissionsrichtlinie – Erste Erfahrungen der Praxis

4.12.2014, 9:30 bis 17:00 Uhr, Bundesamtsgebäude, Festsaal, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

IIR-Konferenz „Erdkabel“

Sander: Bewilligung von Erdkabeln – Kriterien für eine erfolgreiche Bewilligung

4.12.2014, 9:00 bis 15:00 Uhr, Schlosspark Mauerbach, Herzog-Friedrich-Platz 1, 3001 Mauerbach

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wollzeile 24, A-1010 Wien
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30
office@nhp.eu | www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

PRAG

**Dvořák Hager & Partners,
advokátní kancelář, s.r.o.**
Oasis Florenc, Pobřežní 394/12
CZ-186 00 Prag 8
T +420 255 706 500
F +420 255 706 550
praha@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BRATISLAVA

**Dvořák Hager & Partners,
advokátska kancelária, s.r.o.**
Cintorínska ul. 3/a
SK-811 08 Bratislava
T +421 2 32 78 64 - 11
F +421 2 32 78 64 - 41
bratislava@dhplegal.com
www.dhplegal.com

BUKAREST

**SCP Hirsch, Popescu,
Marinescu SCA**
Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
T +40 728 772482
office@nhp.ro
www.nhp.ro